



**Gemeinde Rohrberg  
Bezirk Schwaz – Tirol**

6280 Rohrberg 22  
Telefon 0 52 82 / 71 22

2024-08-27

**SITZUNGSPROTOKOLL  
ZUR  
GEMEINDERATSSITZUNG**

am Montag, den 26.08.2024 im Sitzungszimmer der Gemeinde Rohrberg.

**Beginn:** 20.00 Uhr **Ende:** 22.30 Uhr

**Anwesende:** Bürgermeister Schreyer Hans als Vorsitzender  
Bürgermeister-Stellvertreter Pfister Hermann

**Die Gemeinderäte:** Taxacher Werner, Brandacher Hannes, Eberharter Franz, Brugger Josef, Pfister Christopher, Pfister Ines, Taxacher Brigitte, Eberharter Johann und GR Ersatz Brindlinger Josef

**Entschuldigt:** Pfund Christina

**Tagesordnung:**

**Tagesordnung**

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 05.06.24**
2. **Personalangelegenheiten**
3. **Beschluss Stellplatzverordnung Gemeinde Rohrberg**
4. **Beschluss Grundteilung-Abtretung von Flächen ins öffentl. Gut**
5. **Bericht Kassaprüfung und Beschluss Jahresrechnung Agrargemeinschaft Rohrberg**
6. **Beschluss Erklärung Kabelgrabungsarbeiten TINETZ**
7. **Diskussion und Beschluss weitere Vorgangsweise Fernwärme Rohrberg**
8. **Allfälliges**

## Erledigung und Sitzungsverlauf

### zu 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 05.06.2024

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Sitzungsprotokoll vom 05.06.2024, welches an alle GR-Mitglieder zugesandt wurde, wird vom GR einstimmig genehmigt. Anstatt von GR Pfund Christina nimmt GR-Ersatz Brindlinger Josef an der heutigen Sitzung teil. Der Bürgermeister stellt den Antrag zur Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten, und zwar unter TO) 8 Bericht Kassaprüfung, Entlastung des Kassiers, TO 9) Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Infang, TO 10) Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Klammlhof, TO 11) Beschluss zur Bekanntmachung zum Rechtswirksamen Einbringen in elektronischer Form, TO 12) Beschluss zum weiteren Ausbau des LWL-Netzes (Bereich Außer Rohrberg und Bereich Ramsstein), der Punkt Allfälliges wird unter TO 13) behandelt. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einstimmig einverstanden.

### Zu 2) Personalangelegenheiten

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

### Zu 3) Beschluss Stellplatzverordnung Gemeinde Rohrberg

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass in der derzeit gültigen Stellplatzverordnung der Gemeinde Rohrberg, Unterschiede bei der Berechnung im Ortskern (Bereich Rohr) und dem übrigen Gemeindegebiet gemacht wird, es treten diesbezüglich immer wieder Probleme bei Bauverhandlungen auf, zum Beispiel bei Bauvorhaben in der Mühlbachsiedlung. Um diesen Umstand zu beseitigen, wurde eine neue Stellplatzverordnung erstellt, bei der die Berechnung der Stellplätze im ganzen Gemeindegebiet gleichgestellt ist, diese lautet wie folgt:

#### Garagen- und Stellplatzverordnung und Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde Rohrberg

*Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg hat mit Beschluss vom 26. August 2024 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 und 10 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, und aufgrund § 3 des Tiroler Verkehrsaufschießungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:*

#### *§ 1 Allgemeines*

- 1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten nachzuweisen.*
- 2. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.*
- 3. Die Anzahl der mindestens nachzuweisenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen und darf die höchstzulässige Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 7 oder die in einer Verordnung nach Abs. 6 festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten.*
- 4. Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten gilt als erfüllt, wenn außerhalb des öffentlicher Verkehrsflächen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m – gemessen nach der kürzesten Wegentfernung – entfernt sind und deren Benützung dauernd gewährleistet ist. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn*

- aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung nachgewiesen werden können oder,
- dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

5. Die Größe der Stellplätze und Garagen ist nach der Größe gem. OIB Richtlinien, für die die Stellplätze bzw. die Garagen bestimmt sind, zu bemessen.

## § 2 Anzahl der Stellplätze

Die Ausweisung der Abstellmöglichkeiten für das jeweilige Bauvorhaben hat auf einem dem Einreichplan angeschlossenen Lageplan maßstabgetreu zu erfolgen.

### 1. Wohngebäude bzw. Wohneinheiten:

Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung vom 06. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) befindet sich das Gemeindegebiet von Rohrberg teilweise in „Kategorie III“. In der Gemeinde Rohrberg wird jedoch die Mindestanzahl der Abstellmöglichkeiten gemäß der „Kategorie II“ welches in Hauptsiedlungsgebiet und übriges Siedlungsgebiet eingeteilt ist verwendet. Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die zentralörtliche Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche im Sinne der Stellplatzhöchstzahlenverordnung gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer räumlichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Die Wohnnutzfläche ist gegebenenfalls nach mathematischen Regeln zu runden.

Folgende Mindestanzahl der Abstellmöglichkeiten für Wohnbauvorhaben wird vorgeschrieben.

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden.

Für Neubauten, bei welchen mehr als 15 Abstellmöglichkeiten (sprich, ab 16 Parkplätze) vorzuschreiben sind, sind mindestens 50 % der Abstellmöglichkeiten unterirdisch (Tiefgarage) auszubilden.

### 2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermietung und Ferienwohnungen:

Beherbergungsbetriebe

(auch Privatzimmervermieter) je 3 Betten 1 Stellplatz

Gaststätten und ähnliche Betriebe

zusätzlich je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz

Ferienwohnung bis 60 m<sup>2</sup> (Wohnnutzfläche) 1 Stellplatz

Ferienwohnung ab 60 m<sup>2</sup> (Wohnnutzfläche) 2 Stellplätze

Gewerbliche Anlagen:

Je 3 Beschäftigte oder 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche

(ohne Nass- u. Nebenräume)

1 Stellplatz (mindestens jedoch 2 Stellplätze)

Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt.

Büro- und Verwaltungsgebäude:

je 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche

1 Stellplatz (mindestens jedoch 3 Stellplätze)

zusätzlich je 3 Beschäftigte

1 Stellplatz

### § 3 Abgabeminderung bzw. -befreiung

Die Behörde kann zulassen, dass keine oder eine geringere als die lt. § 2 sich ergebene Anzahl von Abstellmöglichkeiten geschaffen werden, wenn die Herstellung von entsprechenden Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Im Bescheid, mit dem diese Nachsicht erteilt wird, ist ausdrücklich festzustellen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird.

### § 4 Die Gemeinde Rohrberg erhebt eine Ausgleichsabgabe.

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Rohrberg in Kraft. Die bisherige Verordnung über Stellplätze und Garagen lt. GR-Beschluss vom 02.08.2016 TO 5) tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Prüfung und Diskussion diese neue Stellplatzverordnung einstimmig.**

#### **Zu 4) Beschluss Grundteilung-Abtretung von Flächen ins öffentl. Gut**

Für die geplante Bebauung der Grundparzelle 5/2 im Bereich Infang ist die Abtretung der Gp. 5/3 ins öffentliche Gut erforderlich, diese Grundstücksabtretung vereinfacht die geplante Bebauung und sichert die Rechtssituation für alle Anrainer ab. Diese soll in der heutigen Sitzung gemäß Vermessungsplan des DI Ebenbichler, Zahl: 113168/24 vom 15.05.2024 vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Grundteilung umfasst eine Fläche von 7 m<sup>2</sup> und wird mittels § 15 LiegTeilg. durchgeführt. Mit der Grundstückseigentümerin Hochmuth Andrea, Rohrberg 1 wird zudem eine privatrechtliche Vereinbarung zur Regelung der Grundstücksabtretung angefertigt. Die Abgeltung der benötigten Grundstücksfläche erfolgt gemäß Tarif aus dem GR-Beschluss vom 05.08.2008 mit Indexanpassung.

Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden, der Gemeindevorstand wird mit der Unterzeichnung der privatrechtlichen Vereinbarung beauftragt. Die Durchführung der Grundteilung wird über das Vermessungsbüro Ebenbichler mittels gem. § 15 LtG. durchgeführt. Das Abstimmungsergebnis erfolgt einstimmig.

#### **Zu 5) Bericht Kassaprüfung Gemeindegutsagrargemeinschaft Rohrberg und Entlastung des Substanzverwalters sowie Beschluss der Jahresrechnung Agrargemeinschaft Rohrberg**

Der Bürgermeister u. Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rohrberg berichtet von der Kassaprüfung, diese wurde am 17.06.2024 durch den Kassaprüfer Pfister Christopher durchgeführt. Bei dieser Prüfung wurden alle Belege, die Zahlungseingänge bzw. Zahlungsausgänge und deren Verbuchung auf ihre Richtigkeit geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kassaprüfung wurde mittels Unterschrift ordnungsgemäß bestätigt. Der Anfangsbestand per 01.01.2023 lautet gem. Aufzeichnung € 68.543,68 anfallende Einnahmen und Ausgaben wurden laufend verbucht, der Kassabestand per 31.12.2023 beträgt € 84.754,76.

Die vorliegenden Unterlagen zur Jahresrechnung gelten als integrierender Bestandteil zu diesem Beschluss. Der Kassaprüfer Pfister Christopher stellt den Antrag auf Entlastung des Substanzverwalters, dieser wird vom Gemeinderat ohne Gegenstimme erteilt. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Jahresrechnung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rohrberg voll inhaltlich, das Abstimmungsergebnis lautet einstimmig.

#### Zu 6) Beschluss Erklärung Kabelgrabungsarbeiten TINETZ

Der Bürgermeister bringt dem GR den Dienstbarkeitsvertrag inkl. planlicher Darstellung für die geplanten Montagearbeiten im Bereich der Gp. 607/3 (UW Zell) zur Kenntnis. In den Planunterlagen wird der Bereich der Arbeiten dargestellt, es ist geplant die bestehende Leitung wegen Bauarbeiten zu verlegen. Nach Einsicht der Unterlagen genehmigt der Gemeinderat die geplanten Arbeiten und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der erforderlichen Unterlagen. Das Abstimmungsergebnis erfolgt einstimmig.

#### Zu 7) Diskussion und Beschluss weitere Vorgangsweise Fernwärme Rohrberg

Der Bürgermeister berichtet, dass seit der letzten GR-Sitzung, wo die Beendigung der Fernwärmeanlage beschlossen wurde, einige Bewohner der Mühlbachsiedlung mit Unverständnis auf ihn zugekommen sind. Diesbezüglich stellt der die Vorgangsweise im Gemeinderat in der heutigen Sitzung noch mal zur Diskussion. Nach ausführlicher Beratung bestätigt der Gemeinderat den Beschluss vom 05.06.2024, TO 8) vollinhaltlich, an dem Termin mit dem Ende der Fernwärmelieferung zum 31.03.2026 wird ebenfalls festgehalten. Die bereits angefertigten Kündigungsschreiben werden jetzt umgehend an die Anschlussnehmer der Fernwärmeanlage zugestellt. Bgm. Schreyer will im September 2024 für alle Anschlussnehmer der Fernwärmeanlage einen Informationsabend machen und auch Vertreter der TIGAS sowie einer ansässigen Installationsfirma einladen, die dann den Anschlussnehmern der Fernwärmeanlage Auskünfte über Heizungs- und Fördervarianten Auskunft geben. Die Einladung hierzu ergeht separat. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden, das Abstimmungsergebnis hierzu erfolgt mit 8 Stimmen JA und 3 Stimmen NEIN.

#### Zu 8) Bericht Kassaprüfung, Entlastung des Kassiers

Die Obfrau des Kassaprüfungsausschusses GR Taxacher Brigitte berichtet von der Kassaprüfung am 13.08.2024. Dabei wurde festgestellt, dass alle Belege ordnungsgemäß verbucht wurden und die Kassabestände übereinstimmen. Vom Kassier Pfister Andreas werden die Buchbestände der Gemeinde Rohrberg mit Stichtag vom 12.08.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Durch die Obfrau des Kassaprüfungsausschusses wird der Antrag auf Entlastung des Kassiers gestellt. Die Entlastung des Kassiers wird vom Gemeinderat einstimmig erteilt.

#### Zu 9) Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Infang

Um das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück 5/2 ordnungsgemäß abzuwickeln ist nachfolgende Umwidmung von FL – Freiland § 41 in SuP – Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung Parkplatz begrünt mit Teilüberdachung durchzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrberg vom 08.08.2024, Zahl 924-2024-00006 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Grundstück 5/2 KG 87116 Rohrberg

Rund 211 m<sup>2</sup> von FL – Freiland in SuP – Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz begrünt mit Teilüberdachung KG 87116 Rohrberg Diese Widmung wird für den zukünftige Bebauung des Grundstücks erforderlich.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. A TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft

oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben. Das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates erfolgt einstimmig.

#### Zu 10) Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Klammlhof

Die Planung zu dieser Flächenwidmungsänderung wurde im Wortlaut nochmals geändert und bedarf eines weiteren Gemeinderatsbeschlusses sowie der gesetzlichen verkürzten Auflage:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrberg vom 14.08.2024, Zahl 924-2024-00007 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Grundstück 224/1 KG 87116 Rohrberg

rund 1036 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Landgasthof mit insges. max. 200 Sitzplätzen, Beherbergung bis max. 40 Betten

weitere Grundstück 226/1 KG 87116 Rohrberg

rund 4634 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Landgasthof mit insges. max. 200 Sitzplätzen, Beherbergung bis max. 40 Betten

weitere Grundstück 227/2 KG 87116 Rohrberg

rund 521 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41

weitere Grundstück 228/2 KG 87116 Rohrberg

rund 347 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Landgasthof mit insges. max. 200 Sitzplätzen, Beherbergung bis max. 40 Betten

Diese Widmung wird für den zukünftig geplanten Umbau der Hofstelle erforderlich.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. A TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Das neuerliche Abstimmungsergebnis des Gemeinderates erfolgt ebenfalls einstimmig.

#### Zu 11) Beschluss zur Bekanntmachung zum Rechtswirksamen Einbringen in elektronischer Form

Für die Einreichung von digitalen Bauvorhaben ist lt. Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl Nr. 85 die Bekanntmachung „zum Rechtswirksamen Einbringen in elektronischer Form“ auf der Homepage der Gemeinde Rohrberg erforderlich. Diese Bekanntmachung wurde als Vorlage vom Land Tirol übernommen und auf die Gemeinde Rohrberg angepasst. Die vorliegende Bekanntmachung wurde seitens der Abteilung Bau- und Raumordnung geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat beschließt die Amtliche Bekanntmachung einstimmig, und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung sowie mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Rohrberg.

#### TO 12) Beschluss zum weiteren Ausbau des LWL-Netzes (Bereich Außer Rohrberg und Bereich Ramsstein)

Seitens des LWL Center wurde die Planung für die noch nicht erschlossenen Ortsteile des LWL-Netzes im Bereich Außer Rohrberg und Bereich Ramsstein durchgeführt. Das Projekt wurde nach Abschluss der Planungsarbeiten bei der Bundesförderung OpenNet2 eingereicht. Seitens der FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft wurde das Projekt erfolgreich bewertet und genehmigt. Die Projektsumme beläuft sich nach derzeitigem Planungsstand auf € 716.481,--, die Fördersumme vom Bund beträgt nach dieser Berechnung € 409.253,95. Die Gemeinde Rohrberg wurde nun aufgefordert bis zum 30.08.2024 die Zusage für den Fördervertrag mit der FFG zu erteilen.

Der Bürgermeister stellt dieses Vorhaben zur Diskussion, da aus derzeitiger finanzieller Sicht, dieses Vorhaben ohne Bedarfszuweisung oder Darlehen in keiner Weise möglich ist. Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat das Projekt für den weiteren Ausbau in Zusammenarbeit mit dem LWL-Center bei der FFG einzureichen und einen Fördervertrag zu unterzeichnen. Um das Vorhaben zu verwirklichen, wird angestrebt eine Bedarfszuweisung in entsprechender Höhe zu beantragen, im schlimmsten Fall müsste für die Finanzierung ein entsprechendes Darlehen in Abstimmung mit der BH Schwaz aufgenommen werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Ausbau des Breitbandnetzes zukünftig unausweichlich ist. Das Abstimmungsergebnis lautet 10 Stimmen JA und 1 Stimme NEIN.

#### TO 13) Allfälliges

- Auf Anfrage, wie weit es mit den Maßnahmen zur Absicherung der Lawinensituation im Bereich Außer Roßruck ist, gibt der Bürgermeister bekannt, dass er mehrere Gespräche mit den Grundbesitzer Hotter Sebastian geführt hat. Über eine Maßnahme der Absicherung konnte man sich bis jetzt noch nicht grundsätzlich einigen, da vom Grundbesitzer noch keine Zusage erteilt wurde.
- Für zukünftige Hubschraubereinsätze zur Holzbringung in der Mühlbachsiedlung soll eine bessere Information an die Anrainer erfolgen. Bgm. Schreyer dankt nochmals Herrn Brindlinger Josef für die Zurverfügungstellung seiner landwirtschaftlichen Flächen, damit die Holzbringung in dieser Form überhaupt durchgeführt werden konnte.
- Bezüglich Nachmittagsbetreuung der Volksschüler vom Rohrberg Berggebiet gibt der Bürgermeister bekannt, dass von den 4 Bewerbungen schlussendlich nur 1 Kind an der Nachmittagsbetreuung in der VS Zell teilnimmt. Es wird in der Diskussion nochmals darauf hingewiesen, dass kein gesetzlicher Anspruch auf eine Nachmittagsbetreuung besteht, sollte dies zukünftig der Fall sein, muss eine Lösung auch seitens des Gesetzgebers gefunden werden. Bezüglich Ferienbetreuung will Bgm. Schreyer noch Klärungsgespräche führen. Zu den Öffnungszeiten im Kindergarten gibt der Bürgermeister bekannt, dass in den Herbstferien geöffnet sein soll, sofern Bedarf gegeben ist, in den Weihnachtsferien soll der Kindergarten nach jetziger Sicht geschlossen bleiben.
- Auf Anfrage zur NRW-Plakatwerbung an der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Rohrberg, wird bekannt gegeben, dass diese eigentlich nicht gestattet ist.
- Beim Auffangbecken im Bereich Rohr sollen lose Bretter beim Einlauf zur Sicherheit befestigt werden, damit niemand zu Schaden kommen kann.

Der Bürgermeister:



**Die Gemeindevorstände:**

.....  
(Vzbgm. Pfister Hermann)

.....  
(GV Taxacher Werner)

.....  
(GV Brugger Josef)